

4. Fortbildungsrichtlinien

für SGS-Aktivmitglieder

gültig ab 1. April 2004

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1 Ziel	2
2 Verpflichtung	2
3 Anerkennung als Fortbildung	2
4 Beschränkte Anerkennung als Fortbildung	2
5 Keine Anerkennung als Fortbildung	3
6 Bemessungsperiode	3
7 Anforderungen an Aktivmitglieder	3
8 Anforderungen an KursanbieterInnen	3
9 Kontrollverfahren	4
10 Gesuche um Fristverlängerungen	4
11 Mahnungen	5
12 Nichterfüllen der Fortbildungspflicht	5
13 Wiederaufnahme als Aktivmitglied	5
Anhang	
Fortbildung	6

1 ZIEL

Die Fortbildung hat zum Ziel, die Qualität der Shiatsu-Behandlung durch die berufliche und persönliche Entwicklung der Therapeutin / des Therapeuten auf der Grundlage selbstgesetzter Lernziele zu fördern und zu vertiefen.

2 VERPFLICHTUNG

Aktivmitglieder sind gemäss Art. 5 der Statuten zur Fortbildung verpflichtet. Die vorliegenden Richtlinien bilden die geltenden Ausführungsbestimmungen hierzu. Für die Fortbildungspflicht besteht keine Altersgrenze.

3 ANERKENNUNG ALS FORTBILDUNG

Als Fortbildung gilt Wissen zur Vertiefung der fachlichen Kompetenz im Bereich von Shiatsu, Heilkunde und Gesundheit insbesondere:

- Shiatuspezifische Kurse
- Kurse, die auf den Prinzipien des Energiesystems nach den Grundlagen der östlichen Medizin aufbauen
- Kurse, die auf den Prinzipien der westlichen Medizin aufbauen und die Kenntnisse der Körperarbeit erweitern
- Kurse, welche das medizinische Grundwissen vertiefen
- Kurse, welche die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern
- Kurse, welche die prozessbegleitende Arbeit unterstützen
- Supervision

Es gilt die Auflistung im Anhang.

4 BESCHRÄNKTE ANERKENNUNG ALS FORTBILDUNG

Beschränkt als Fortbildung werden anerkannt:

4.1 Lehr-, Assistenz-, Übersetzungs- und Supervisionstätigkeiten

Kurse im In- und Ausland, sofern die Schule vom jeweiligen Landesverband anerkannt ist; gemäss Schulenbescheinigung. Es werden nur Kurse gemäss Anhang anerkannt.

4.2 Praxisaufbau

Kurse, welche die Qualität und Entwicklung der Shiatsu-Praxis unterstützen:

- Praxisaufbau
- Weg in die selbständige Erwerbstätigkeit
- PC-Kurse
- Rechtliche Grundlagen
- Vorsorgeplanung

Die vorgenannten Kurse und Tätigkeiten sind zu 50 % anrechenbar (d.h. 2 unterrichtete Stunden ergeben 1 anrechenbare Fortbildungsstunde). Es können maximal 20 Stunden pro Bemessungsperiode angerechnet werden.

5 KEINE ANERKENNUNG ALS FORTBILDUNG

Kurse, die nicht als Fortbildung anerkannt werden:

- fortlaufende Kurse in Meditation, Yoga, Tai Chi und Qi-Gong (in der Regel 1x wöchentlich)
- Shiatsu mit Tieren
- Geistheilung / Fernheilung
- Vorstandsarbeiten
- Kommissionsarbeiten
- Regionalgruppen
- Übungsgruppen
- Selbststudium

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

6 BEMESSUNGSPERIODE

Eine Bemessungsperiode dauert 2 Jahre (jeweils mit Beginn am 1. April in den geraden Jahren bis am 31. März des übernächsten Jahres).

7 ANFORDERUNGEN AN AKTIVMITGLIEDER

- 7.1** Das Mitglied ist verpflichtet, pro Bemessungsperiode 40 Stunden Fortbildung nachzuweisen.
- 7.2** Neumitglieder sind im laufenden Geltungsjahr von jeglicher Fortbildungspflicht befreit, d.h. ab Datum Eintritt als Aktivmitglied bis zum nächstfolgenden 31. März.
- 7.3** Es können keine Bildungsstunden auf die nächste Bemessungsperiode übertragen werden.

8 ANFORDERUNGEN AN KURSANBIETERINNEN

8.1 Anerkannte Kursangebote

Für die Fortbildung werden folgende KursanbieterInnen anerkannt:

- alle Shiatsu-Schulen im In- und Ausland, die von der SGS oder dem jeweiligen Shiatsuverband anerkannt sind
- von Regionalgruppen öffentlich angebotene Kurse unter der Leitung einer Referentin / eines Referenten.
- öffentlich angebotene Kurse anderer AnbieterInnen

8.2 Anforderungen der Kursbestätigungen

Die Bescheinigungen für den Kursbesuch müssen folgenden Inhalt ausweisen:

- KursanbieterIn
- Name, Vorname KursteilnehmerIn
- ReferentIn
- Kursziel und -Beschreibung
- Kursdaten / Dauer
- Rechtsgültige Unterschrift
- Anzahl besuchte Unterrichtsstunden (à 60 Minuten ohne Pausen)
(sofern die Unterrichtseinheiten nicht klar definiert sind, werden 45 Minuten berechnet)

Die Kursbestätigung muss in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache vorliegen oder in eine der genannten Sprachen übersetzt sein.

8.3 Werbung

Da die SGS Fortbildungskurse nicht zertifiziert, **ist es untersagt, die Bezeichnung „SGS-anerkannt“** als Werbung oder in Kursausschreibungen zu verwenden. Kurse werden anerkannt, wenn sie den vorliegenden Richtlinien genügen. Formulierungen wie „entspricht den Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien der SGS“ sind in Kursausschreibungen zulässig.

9 KONTROLLVERFAHREN

9.1 Aufforderung durch die SGS

2 Monate vor Ablauf der Bemessungsperiode erhalten alle Aktivmitglieder das Formular „Fortbildungsnachweis“ mit Angabe der Einsendefrist. Unaufgefordert eingesandte Unterlagen werden zurückgesandt.

9.2 Einsendepflicht

Das Mitglied reicht den vollständig ausgefüllten Fortbildungsnachweis sowie die Kopien der Kursbestätigungen unter Einhaltung der Einsendefrist (Punkt 9.1) an die Geschäftsstelle ein.

9.3 Prüfung / Bestätigung

Die Fortbildungskommission prüft die eingereichten Fortbildungsnachweise und bestätigt dem Mitglied schriftlich das Erfüllen der Fortbildungspflicht.

Erreicht das Mitglied die geforderten Fortbildungsstunden (Punkt 7.1) nicht, wird das Mitglied schriftlich aufgefordert, die fehlenden Fortbildungsstunden innerhalb einer Nachfrist nachzureichen.

9.4 Unvollständiger Fortbildungsnachweis

Unvollständig eingereichte Fortbildungsnachweise werden zur Nachbearbeitung an das Mitglied zurückgesandt. Für den zusätzlichen Aufwand kann die Fortbildungskommission einen Unkostenbeitrag erheben.

9.5 Archivierung

Die eingereichten Unterlagen werden mindestens 5 Jahre in der Geschäftsstelle archiviert, es erfolgt keine Rücksendung der Unterlagen an das Mitglied.

9.6 Einsicht der Unterlagen

Bei Anfragen von berufsrelevanten Institutionen behält sich die SGS das Recht vor, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

10 GESUCHE UM FRISTVERLÄNGERUNGEN

Kann das Mitglied die notwendigen Fortbildungsstunden nicht vorweisen, ist unter Einhaltung der ordentlichen Einsendefrist (Punkt 9.1) ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung an die Geschäftsstelle zu stellen. Dies gilt auch bei längerandauernden gesundheitsbedingten Unterbrechungen der Berufstätigkeit.

11 MAHNUNG

11.1 1. Mahnung

Ist nach Ablauf der Einsendefrist (Punkt 9.1) weder der Fortbildungsnachweis noch ein Gesuch bei der SGS eingegangen, erhält das Mitglied eine 1. Mahnung zur Einreichung der Unterlagen innert 30 Tagen. Für den Mehraufwand wird eine Mahngebühr verrechnet.

11.2 2. Mahnung

Ist nach Ablauf der 1. Mahnfrist von 30 Tagen weder ein Fortbildungsnachweis noch ein Gesuch eingereicht worden, erhält das Mitglied eine 2. Mahnung mit Verlängerung der Einsendefrist von weiteren 30 Tagen. Bei Nichtbezahlen der 1. Mahngebühr wird mit der 2. Mahnung die Gebühr erhöht.

12 NICHTERFÜLLEN DER FORTBILDUNGSPFLICHT

12.1 Beurteilung

Für die Beurteilung der Unterlagen sowie die Bewilligung von Gesuchen um Fristverlängerung ist die Fortbildungskommission zuständig. Gegen Entscheide der Fortbildungskommission kann beim Vorstand Rekurs eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet letztinstanzlich. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 200.00. Wird dem Rekurs stattgegeben, so wird die Gebühr zurückerstattet (ohne Zins).

12.2 Mutation in Passivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Fortbildungspflicht nicht erfüllt ist, d.h.:

- wenn die Fortbildungskommission die definitiven Nachweise als nichtgenügend beurteilt
- weder Nachweise noch ein schriftlich begründetes Gesuch vorliegen
- die 2. Mahngebühr nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt ist.

Das Mitglied erhält von der SGS eine Bestätigung betreffend der Mutation in die Passivmitgliedschaft. Der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

13 WIEDERAUFNAHME ALS AKTIVMITGLIED

Die Bedingungen für die Wiederaufnahme als Aktivmitglied sind im „Aufnahmereglement“ geregelt.

Anhang

Fortbildung (diese Auflistung ist nicht abschliessend)

- I. Shiatuspezifische Kurse
 - Shiatsu-Aus- und Fortbildungskurse
- II. Kurse, die auf den Prinzipien des Energiesystems nach den Grundlagen der östlichen Medizin aufbauen
 - Traditionelle Chinesische Medizin TCM
 - Moxa
 - Schröpfen
 - Ernährungslehre nach den fünf Wandlungsphasen
 - Chinesische Kräuter
 - Akupressur
 - Tuina
 - Asiatische Körper- und Energiearbeit
 - Ayurveda
 - Sotai
 - Seiki
- III. Kurse, die auf den Prinzipien der westlichen Medizin aufbauen und die Kenntnisse der Körperarbeit erweitern
 - Shintai
 - Osteopathie
 - Craniosacraltherapie
 - Polarity
 - Biodynamik
 - Körper- und Atemtherapie
 - Trager
 - Alexandertechnik
 - Feldenkrais
 - Rolfing
 - Fussreflexzonenmassage
 - Medizinische Massage
 - Westliche Ernährungslehre
- IV. Kurse, welche das medizinische Grundwissen vertiefen
 - Anatomie
 - Physiologie
 - Pathologie
 - Nothelferkurse
 - NaturheilpraktikerIn
 - Homöopathie
 - Phytotherapie
 - Bachblütentherapie
 - Naturheilpraktische Anwendungen (Kneipp, Wickel etc.)

- V. Ausbildungslehrgänge, welche die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern (mindestens Ganztages-Kurse)
- Meditation
 - Yoga
 - Tai Chi
 - Qi-Gong
- VI. Kurse, welche die prozessbegleitende Arbeit unterstützen
- Gesprächsführung
 - Focusing
 - Kommunikation
 - Psychologie
- VII. Supervision
- Einzelsupervision
 - Gruppen-Supervision (bezogen auf Themen und Fragen der Teilnehmenden)